



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Kinder, Jugend und Familie

TOP: _____

Vorl.Nr.: V/2006/0455

Anlage Nr.: _____

Datum: 24.11.2006

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	11.12.2006	öffentlich

Tagesordnung

Neuwahl eines stimmberechtigten Mitgliedes des Jugendhilfeausschusses für einen Vertreter der freien Träger der Jugendhilfe

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) wählt

auf Vorschlag der Caritas Jugendhilfe Gesellschaft mbH

Heinz-Georg Diehl, Feldgarten 13, 53773 Hennef,

zum neuen stimmberechtigten Mitglied des Jugendhilfeausschusses als Vertreter der freien Träger der Jugendhilfe.

Begründung

Gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe – gehören dem Jugendhilfeausschuss 2/5 der stimmberechtigten Mitglieder an, die auf Vorschlag der im Bereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (= Stadt Hennef) wirkenden Träger der freien Jugendhilfe vom Rat gewählt werden.

Dem Jugendhilfeausschuss gehören insgesamt 23 Mitglieder an, wovon 15 stimmberechtigt sind. Hiervon entsenden die freien Träger der Jugendhilfe 6 (stimmberechtigte) Mitglieder.

Gemäß § 4 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des KJHG des Landes Nordrhein-Westfalen (AG-KJHG NRW) ist für jedes stimmberechtigte Mitglied des Jugendhilfeausschusses ein/e persönliche/r Vertreter/in zu wählen.

Für die Caritas Jugendhilfe Gesellschaft mbH übte bisher Herr Bertram Hauf die stimmberechtigte Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss aus.

Herr Hauf erklärte mit Schreiben vom 13.10.2006 seinen Rücktritt als Mitglied im Jugendhilfeausschuss (siehe Anhang 1).

Gemäß § 4 Abs. 2 des AG-KJHG NRW ist für ein ausgeschiedenes Mitglied des Jugendhilfeausschusses für den Rest der Wahlperiode ein Ersatzmitglied auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hatte, zu wählen.

Von diesem gesetzlich eingeräumten, zwingenden Vorschlagsrecht macht die Caritas Jugendhilfe Gesellschaft mbH Gebrauch (siehe Anhang 2).

Zum stimmberechtigten Mitglied des Jugendhilfeausschusses kann nur gewählt werden, wer der Vertretungskörperschaft angehören kann und der Wahl keine Inkompatibilitätsgründe entgegenstehen.

Diese Wählbarkeitsvoraussetzungen werden von dem vorgeschlagenen Heinz-Georg Diehl erfüllt.

Gemäß § 3 Abs. 1 AG-KJHG NRW gelten für das Jugendamt als örtlicher Träger der Jugendhilfe, soweit das SGB VIII und das AG-KJHG NRW nichts anderes bestimmen, die Regelungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

Demnach findet hier § 58 Abs. 1 GO NRW Anwendung, wonach der Rat die Zusammensetzung der Ausschüsse regelt.

Auswirkungen auf den Haushalt

Keine Auswirkungen

Hennef (Sieg), den 24.11.2006

Klaus Pipke
Bürgermeister

Anlagen

Schreiben des Herrn Hauf vom 13.10.2006

Schreiben der Caritas Jugendhilfe Gesellschaft mbH vom 17.11.2006